

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 3. Juli 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.03.2015

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.601-60/15

Zulassungsnummer:

Z-156.601-1417

Geltungsdauer

vom: **10. März 2015**

bis: **3. Juli 2019**

Antragsteller:

Edel International B.V.
Nijverheidstraat 39
8281 BW GENEMUIDEN
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041
"Edel PA6 / 1144"

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-1417 vom 3. Juli 2019.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Abschnitt 2.1 erhält die folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041¹ sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
- dem Trägermaterial aus Polyamid 6,
- dem Vorstrich aus EVA-Latex mit Additiven sowie
- der Bitumenschwerbeschichtung mit Glasgelege und Vliesabdeckung oder der Bitumenschwerbeschichtung mit Vliesabdeckung.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,9 mm bis 8,8 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 4000 g/m² bis 4736 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2005/AC:2006

Zulassungsgegenstand:
"Edel PA6 / 1144"

Anlage 1
Seite 1 von 1

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Quebec Tile
2	Helsinki Tile
3	Oslo
4	Reykjavik
5	San Francisco Tile
6	Berlin Tile
7	Marseille